

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/28 95/06/0253

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Tir 1989 §25;

BauO Tir 1989 §27;

BauO Tir 1989 §31 Abs9;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Baubehörde ist nicht verpflichtet, bei der Umschreibung des Verwendungszweckes im Baubewilligungsbescheid (hier nach der Tir BauO 1989) ausschließlich verba legalia zu verwenden, sofern nur der Inhalt der erteilten Bewilligung ausreichend klar ist (hier: Gebrauch des Begriffes "Strandhütte").

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060253.X06

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at